

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## NITE-OUT II / Starterbakterien

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 09.08.2018

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname NITE-OUT II / Starterbakterien

Andere Bezeichnungen

Produktnummer NITEH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Verwendungen durch Verbraucher

Starterbakterien für Meer- und Süßwasser Aquarien

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ARKA Biotechnologie GmbH

Mühllach 53-55

90552 Röthenbach an der Pegnitz

Deutschland

Telefon: +49 (0)911 5698610 00 Telefax: +49 (0)911 5698610 29

e-Mail (sachkundige Person) info@arka-biotech.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst ARKA Biotechnologie GmbH

Telefonisch erreichbar Mo.-Fr. von 8:00-17:00

Telefon: +49 (0)911 5698610 00

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008EG.

2.2 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

#### Gefahrenhinweise

nicht erforderlich

## Sicherheitshinweise

nicht erforderlich

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

nicht anwendbar

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

wässrige Lösung

Zusätzliche Hinweise:

Die Zubereitung enthält keine Gefahrstoffe in Mengen, die gemäß geltendem

EU-Recht in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Deutschland Seite 1/10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## NITE-OUT II / Starterbakterien

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 09.08.2018

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Irritationen oder Vergiftungserscheinungen einen Arzt aufsuchen.

## Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Irritationen oder Vergiftungserscheinungen einen Arzt aufsuchen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Erbrechen herbeiführen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Reichlich Wasser, möglichst mit Aktivkohle, trinken lassen. Bei Irritationen oder Vergiftungserscheinungen einen Arzt aufsuchen.

## 4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmaßnahmen sind daher auf die Umgebung auszurichten.

## **Ungeeignete Löschmittel**

Keine

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzkleidung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen.

## Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen

## Hinweis zum sicheren Umgang

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## NITE-OUT II / Starterbakterien

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 09.08.2018

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nicht einfrieren.

Lagerklasse: 13 - Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.1.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

#### Art des Materials

Nitrilkautschuk

#### Materialstärke

>0,11 mm.

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

## • sonstige Schutzmaßnahmen

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

#### **Atemschutz**

Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich.

Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand flüssig

Farbe weißlich trüb bis pink

Geruch milder Geruch / teilweise wie Hefe

## Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 6,0 - 9,0

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich keine Daten verfügbar Flammpunkt keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen keine Daten verfügbar keine Daten verfügbar

Deutschland Seite 3/10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **NITE-OUT II / Starterbakterien**

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 09.08.2018

Dichte  $0,9986 \sim 0,9988 \,^{9}/_{mL}$ Schüttdichte keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 99%

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur keine Daten verfügbar

Viskosität flüssig Explosive Eigenschaften keine

Oxidierende Eigenschaften keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine Daten vor.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einfrieren.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.
Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.
Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.
Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten. Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Deutschland
ARKA BIOTECHNOLOGIE GMBH SDS-01



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## NITE-OUT II / Starterbakterien

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 09.08.2018

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1 **Toxizität** 

Nicht wassergefährdend.

Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung 12.5
- 13 Es sind keine Daten verfügbar.
- 13.1 Andere schädliche Wirkungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Es sind keine Daten verfügbar.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Abfallschlüsselnummer 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung gemäß behördlichen Vorschriften.

## Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und interna-14.1 **UN-Nummer** 

tionalen Transportvorschriften (unterliegt nicht den

Transportvorschriften)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt Klasse

Verpackungsgruppe 14.4 nicht relevant

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Keine Daten Verfügbar.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für 15 1 den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): nicht anwendbar

Deutschland Seite 5 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## NITE-OUT II / Starterbakterien

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 09.08.2018

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) Wassergefährdungsklasse(WGK):nicht wassergefährdend

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Deutschland ARKA BIOTECHNOLOGIE GMBH SDS-01



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **NITE-OUT II / Starterbakterien**

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 09.08.2018

## Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland ARKA BIOTECHNOLOGIE GMBH SDS-01